

1. Natürliche Grundlagen

Im Rahmen der seit Mitte der achtziger Jahre durchgeführten Genehmigungsverfahren sind verschiedentliche Erhebungen und Bewertungen von Natur und Landschaft vorgelegt worden. In jedem Fall sind die Planungen ausgerichtet gewesen an den jeweils gültigen naturschutzrechtlichen Bestimmungen zur Eingriffsbewertung und Ausgleichsregelung.

Aus diesem Grunde liegen für den unmittelbaren Standort BRS sowie die umgebende Landschaft verschiedentliche Informationen über die natürlichen Grundlagen vor. Hierauf wird hiermit verwiesen.

Projektrelevante natürliche Grundlagen, die für die Änderungsplanung und Entscheidung erheblich sind, sind allerdings wie folgt zu nennen:

- Grundwasser
- Biotopschutz und Natura 2000

1.1 Grund- und Oberflächenwasser

Auf die Ausführungen zum Wasser, im Speziellen zum Grundwasser, wird hiermit unter Bezugnahme auf die Anlage 6 „Wasserplan“ verwiesen.

Natur- und artenschutzrelevante Sachverhalte zum Oberflächenwasser sind hier nicht zutreffend.

1.2 Biotopschutz und Natura 2000

Im Rahmen früherer Landschaftspflegerischer Begleitpläne sind mehr oder weniger umfangreiche Erhebungen durchgeführt worden, zuletzt für die immissionsschutzrechtliche Genehmigung 2002 von biu (Speyer 1999). Hierbei wurden ausführlich die Areale der „Kleinen Lann“ westlich und südlich des RC-Standortes untersucht. Ziel der damaligen Untersuchungen war es, geeignete Grundlagen für ein Naturschutzleitbild und für ein artenschutzrelevantes Maßnahmenkonzept im Sinne eines Pflege- und Entwicklungsplanes zu erheben. Die Ziele und Maßnahmenkataloge dienen dazu, im Sinne der Eingriffsregelung umfangreiche Ausgleichsleistungen im Umfeld der Vorhaben anzubieten.

Allerdings gingen die damaligen Verfasser von einem integrierten Eingriffstatbestand aus, d. h. dass für die Ausgleichsregelung keine definierte Unterscheidung zwischen Altablagerung und RC-Anlage vorgenommen wurde (ebd. Pkt. 10).

Ob jene Erhebungen heute noch zutreffen, ob jene detaillierten Biotoptypenkartierungen noch gültig sind, bedarf einer separaten Untersuchung. Für die hier zutreffende Fragestellung, inwieweit die beantragten Änderungen naturschutzrelevant sind, scheinen jene Ergebnisse (aus 1999) zur Genehmigung 2002 heute irrelevant.

Allerdings ist zwischenzeitlich das gesamte Areal im Umfeld der Projektvorhaben eingebunden in ein Natura 2000-Gebiet (Vogelschutzgebiet). Diese Tatsache erfordert einen zusätzlichen Untersuchungsaufwand, um die Verträglichkeit mit der beantragten Änderung des Vorhabens zu überprüfen (§ 34 BNatSchG). Hierzu liegt eine separate Vorprüfung vor.

2. Vorprüfung zur Natura 2000-Verträglichkeit

vgl. Anhang zur Anlage 4

Natura 2000-Vorprüfung (Stand Januar 2014)

Momentaufnahme Fauna (Juni 2015)

Mitarbeit: Dr. Wilhelmi (Mutterstadt) im Auftrag Büro Ehrenberg

3. Eingriffsregelung

3.1 Eingriffsregelung und Referenzzeitpunkt

Wegen der seinerzeit integrierten Eingriffsbewertung von Deponie und RC-Anlage und die funktionale und räumliche Vermischung der Ausgleichskonzeption und -maßnahmen können die in der Genehmigung 2002 fixierten Regelungen heute nicht fortgelten.

Des Weiteren ist auch festzustellen, dass die Eingriffsmaßnahmen und Ausgleichspflichten (biu 1999) bislang keine Spezifizierung oder Realisierung für den BRS-Standort gefunden haben. Darüber hinaus hat die Eingriffsregelung wegen der ausschließlichen Zuständigkeit über das Bundesnaturschutzgesetz 2010 einen neuen gesetzlichen Hintergrund (ebd. § 14) bekommen. Deshalb muss die Eingriffs- Ausgleichsbilanz vollkommen neu gefasst werden.

Als Referenzzeitpunkt für die Ausgleichsregelung wird der Geländezustand bei Errichtung der BRS (mit Bauschutt angefüllte Sandgrube) Mitte der achtziger Jahre vereinbart (Abstimmung UNB/ ONB am 16.10.2015). Deshalb ist nicht genau nachvollziehbar, welche Eingriffe bzw. welche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft seinerzeit maßgeblich sind. Anders als die umgebende Landschaft der Kleinen Lann ist der konkrete Standort durch die unternehmerische Fortnutzung durch die BRS dauerhaft als gewerbliches Betriebsgelände genutzt. Eine Option auf „Sukzession“ oder „Regeneration“ hat es in diesem Fall nie gegeben (§ 14(1) BNatSchG). Der Ausgangszustand ist ein Gewerbebetrieb zur Zwischenlagerung und Aufbereitung von Bauschutt. Selbst ein evtl. denkbares artenschutzfachliches Potential kann mit der aktuell vorliegenden Momentaufnahme (2015) rechtlich ausgeschlossen werden.

Insofern hat eine erhebliche Beeinträchtigung des Biotopstandortes nicht unmittelbar vorgelegen und liegt auch akut nicht vor. Allenfalls kann heute auf eine ungenügende gestalterische Einbindung (Begrünung) des Betriebsgeländes abgehoben werden, obgleich auch dabei die Empfindlichkeit des Landschaftsbildes und der Erholungsfunktion inmitten des umgebenden Waldes relativ gering zu bewerten sind. Gleichwohl muss davon ausgegangen werden, dass der Bodenverlust dauerhaft und deshalb erheblich ist und wegen der Fortführung der seinerzeitigen Bauschuttablagerungen durch die Fa. BRS in absehbarer Zeit nicht ausgleichbar ist. Diese erhebliche und nachhaltige Beeinträchtigung muss kompensiert werden. Es werden hierfür Maßnahmen vereinbart (Abstimmung UNB/ ONB am 16.10.2015), die a. a. O. das vorh. Biotoppotential unterstützen und fördern, wie es sich seit dem Zeitpunkt der Errichtung der BRS an der Entwicklung des umgebenden Geländes der Kleinen Lann ablesen lässt.

3.2 Eingriffsregelung und geplante Änderungen

Es ist a. a. O. festgestellt worden, dass nachfolgende Sachverhalte Änderungen darstellen

Tab 1: Eingriffsrelevante Änderungssachverhalte

Erhebliche Änderungssachverhalte	
Betrieb	Erhöhung der Durchsatzmenge von 100.000 to/a auf 130.000 to/a
Weitere Änderungssachverhalte	
Anlage	zusätzliches Mobiles Siebgerät Sandvik QE 140 (ehem. Extec)
	Verzicht auf Reifenwaschanlage
	Verzicht auf separate Halle
	Verzicht auf Verwaltungs-/ Personalgebäude/ Alternative Gebäude (Container) für den vorübergehenden Aufenthalt; Änderung des Standortes

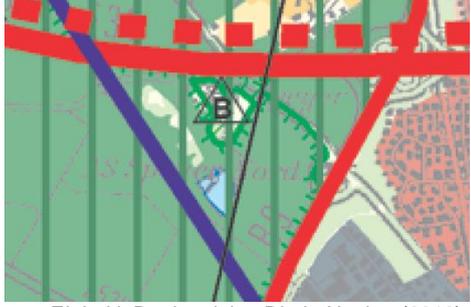
3.3 Eingriffs- Ausgleichsbilanz

In der nachfolgenden Gegenüberstellung werden sowohl die historisch begründeten Kompensationspflichten (vgl. Pkt. 3.1) als auch die Auswirkungen infolge der aktuellen Änderungsplanung (vgl. Pkt. 3.2) erörtert und hinsichtlich der Beeinträchtigungsrisiken bewertet.

Tab 2: Auswirkungen auf Schutzgüter und Beeinträchtigungserheblichkeit

Schutzgut	Eingriff	Größe/ Umfang	Auswirkungen und Beeinträchtigungen
Boden	Flächeninanspruchnahme durch Überbauung/ Verdichtung/ Versiegelung von Bodenstrukturen; kein absehbares Entwicklungs-, Sanierungspotential zugunsten natürlicher Bodenverhältnisse.	3,2 ha	Dauerhafter Verlust von Bodenfläche, im Speziellen für Entwicklungspotentiale ungestörter Bodenstrukturen Abschwemmungen und Materialaustrag im Grenzbereich der Anlage (siehe Photos Natura 2000-Vorprüfung).
Wasser	Oberflächenwasser von versiegelten Flächen im Eingangs- und Wiegebereich sowie Dachabwässer. Der Verzicht auf die Halle stellt keine Beeinträchtigung für die Aspekte des OFW dar.	o. A.	Es stehen keine Gewässer an. Soweit unbelastetes Oberflächenwasser anfällt, wird es in den angrenzenden Mulden zur Versickerung/ Verdunstung gebracht. Die alternative Baulichkeit (Container) bringt keine grundsätzlich andere Behandlung des Dachabwassers mit sich.
	Der Verzicht auf die Reifenwaschanlage wird bei zutreffender Witterung zu Austrägen auf öff. Verkehrswege führen	o. A.	Es wird auf Anlage 6 „Wasserplan“ verwiesen.
	Grundwasser steht im Mittel mehrere Meter unter dem ungestörten Geländeneiveau an. Auswaschungen aus der Aufbereitung und Lagerung.	o. A.	Das Grundwasser wird engmaschig beprobt. Eine Beeinträchtigung des oberen Grundwassers infolge Aufsalzungen ist bekannt. Allerdings <u>keine</u> toxikologische Relevanz. Überlagerung durch Streusalzeinfluss von benachbarter Landesstraße und BAB.

noch Tab 2: Auswirkungen auf Schutzgüter und Beeinträchtigungserheblichkeit

<p>Land- schafts- bild und Erho- lung</p>	<p>Die Anlage und der Betrieb der RC-Anlage stellen eine Infrastruktur dar, die bereits seit Jahrzehnten die Zugänglichkeit der freien Landschaft hier verhindert.</p> <p>Auf einer Länge von ca. 500 m sind die vorh. (Wald-)Wege abgetrennt.</p>  <p>http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver/la/nis/, gesehen am 30.12.2013</p>	<p>500 m</p>	<p>Der Waldbereich im Umfeld des Vorhabens gilt als Regionaler Grünzug mit Naherholungsfunktion (ROP 2004). Diese Raumfunktion ist prinzipiell im Einheitlichen Regionalplan Rhein-Neckar (Satzung 27.09.2013) aufgegriffen worden. Allerdings sind die tangierenden Verkehrsstrassen von A 61 und B 9 sowie die „Abfallbehandlungsanlage“ (d. i. BRS) gleichermaßen berücksichtigt.</p>  <p>aus: Einheitsl. Regionalplan Rhein-Neckar (2012)</p> <p>Vor diesem Hintergrund werden die Beeinträchtigungintensität und die Empfindlichkeit des Standortes als „gering“ eingeschätzt.</p>
<p>Arten- und Biotop- schutz</p>	<p>Ges. Gelände eingebunden in ein Natura 2000-Gebiet, hier vom Vogelschutzgebiet 6616-402 (Speyerer Wald ...).</p>	<p>§ 34/ § 44 BNatSch G</p>	<p>Natura 2000 (Vor-)Prüfung Artenschutzfachliche Momentaufnahme (2015)</p> <p>siehe separate Anlagen</p>
<p>Klima-/ Luft</p>	<p>Klima/ Luftverschmutzungen infolge Staub; Erhöhung der Durchsatzmenge von 100.000 to auf 130.000 to.</p>	<p>N. N.</p>	<p>Vermeidung/ Minderung der Beeinträchtigungen durch gezielte Berieselung der Quellpunkte gem. vorh. Genehmigung 2002. Keine stärkere Gesamtbelastung gepl., sondern zeitl. Streckung des Maschineneinsatzes. Keine relevanten Abgase vorh.</p>
<p>Mensch und Ge- sundheit</p>	<p>Lärm- und Staubemissionen; zusätzliches mobiles Siebgerät.</p>	<p>N. N.</p>	<p>Siedlungs- oder Aufenthaltsräume in unmittelbarer Nähe sind nicht vorhanden. Eine Lärmemission des zusätzl. Siebgerätes ist im Schallkorridor A 61 irrelevant</p>

3.4 Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich von Beeinträchtigungen

Es ist dargestellt worden, dass – mit Ausnahme des dauerhaften Bodenverlustes - die Veränderungen, wie sie nunmehr gegenüber der genehmigten Sachlage 2002 vorgesehen sind (vgl. Tab 1:), keine erheblichen Beeinträchtigungen darstellen werden. Gleichwohl bleibt festzustellen, dass die seinerzeit (2002) planfestgestellten Ausgleichsmaßnahmen weder für das integrierte Gesamtkonzept (Aufbereitung zzgl. Altablagerung/ Deponie) noch für die BRS separat umgesetzt worden sind. Deshalb werden auf der Grundlage der heute festgestellten Beeinträchtigungen (vgl. Tab 2: Auswirkungen ...) nachfolgende Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen nur für die BRS wie folgt formuliert:

3.4.1 Ergebnis der Natura 2000-Vorprüfung

Die Natura 2000-Verträglichkeitsstudie hat zunächst die Frage zu beantworten, inwieweit bei der Realisierung eines Vorhabens/ Projekts die Möglichkeit gegeben ist, dass es zu einer erheblichen Beeinträchtigung eines Natura 2000 Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen kommen kann (Vorprüfung auf dem Möglichkeitsmaßstab).

Für die Entwicklungsgeschichte des Rechtsstatus „Vogelschutzgebiet“ wird allerdings festgestellt:

- Aufnahme als IBA (Important Bird Area) Mai 2001
- Datenzusammenstellung EU Meldung Oktober 2003
- Klassifizierung als VSG Oktober 2004
- Daten-Aktualisierung Mai 2012

Alle Verfahrenseckdaten zum Schutzgebiet fallen somit in eine Periode, in der die Anlage bereits 20 Jahre aktiv war. Dieser Sachverhalt ist in die Bewertung der Vorprüfung eingegangen. Die damalige Einbeziehung des Areals in das Vogelschutzgebiet hat die Verträglichkeit des Status-quo bezüglich der Erhaltungs- und Entwicklungsziele des NATURA 2000-Gebiets de facto attestiert.

Im Einzelnen sind nachfolgende Ergebnisse der Vorprüfung zu wiederholen (siehe dort):

- Für die relevanten und wertgebenden Vogelarten lässt sich aus dem weitergeführten Betrieb der Anlage innerhalb der jetzigen Grenzen **keine Beeinträchtigung** ableiten.
- Austräge von Oberflächenwasser und Sedimenten an der Westgrenze der BRS können möglicherweise verhindern, dass in jenem Bereich Entwicklungsziele des Natura 2000-Gebietes (**Entstehung/ Entwicklung von Laich- und Aufenthaltsgewässern**) beeinträchtigt werden¹.
- Schallausbreitungen sind durch die Erhaltung von Gehölzkulissen westlich der Anlage zu verhindern

3.4.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen

Die Empfehlung aus dem Bewirtschaftungsplan zum Natura 2000-Gebiet (SGD-Süd Entwurf, Stand 2012), eine Schutzkulisse südwestlich der BRS-Grenze beizubehalten, bleibt uneingeschränkt gültig. Außerhalb des nahen Umfelds der BRS dominiert der Dauerschallpegel von BAB und B 9. An dem fraglichen Gewässer und Röhrichtbiotop südwestlich des Betriebs sind die BRS-Geräusche vor Ort nicht mehr vernehmbar; hier herrscht eindeutig der B 9-Schallpegel vor.

An der Westgrenze der BRS kommt es bei Starkregenfällen zum Austrag von erheblichen Feinsedimenten über die Grenze hinweg in das benachbarte Gelände. Zur Vermeidung dieser Einschwemmungen werden auf Betriebsgelände entlang des Grenzzaunes Geländemodellierungen so vorgenommen, dass Sedimente gesammelt werden; im Bedarfsfall Entnahme dieser Materialien und Umlagerung.

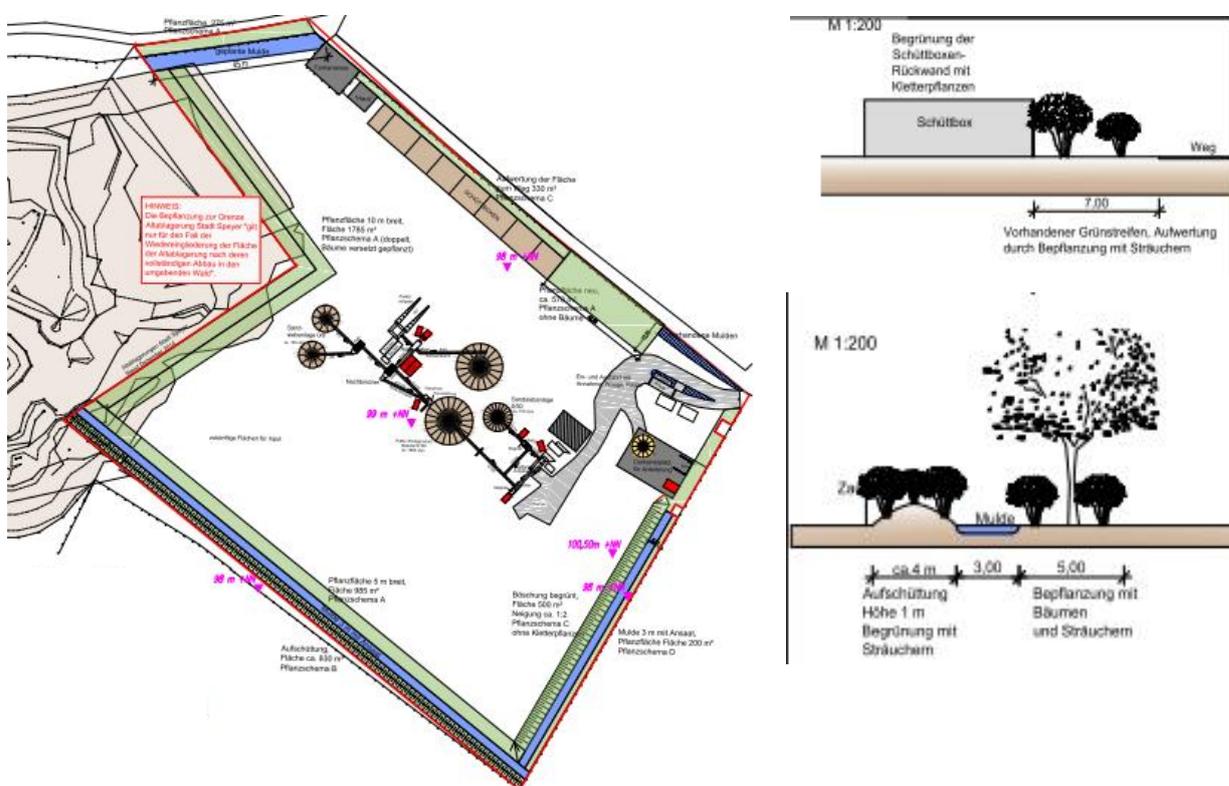
¹ Es ist darauf hinzuweisen, dass jene Flächen westl. der BRS aus der Grenzziehung des Natura 2000-Gebietes ausgeschlossen sind,

Auch wenn dieser Grenzbereich nicht unmittelbar an das Natura 2000-Gebiet angrenzt (vgl. Karte „Maßnahmenplan“ zu Anlage 4), soll das mögliche Entwicklungsziel „Entstehung/ Entwicklung von Laich- und Aufenthaltsgewässern“ (siehe oben) nicht beeinträchtigt werden.

Schemaskizze Sedimentationsmulde Westgrenze BRS



Wegen der Vorbelastung des Landschaftsbildes ist die Beeinträchtigungsintensität und die Empfindlichkeit des Standortes als „gering“ eingeschätzt worden. Dennoch bleibt es erforderlich, die bereits vorhandenen Ansätze einer randlichen Bepflanzung zu ergänzen und zu verbessern. Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wird mit der Ausweisung eines randlich zu begrünenden Streifens in einer Breite von mind. 2,50 m bis zu 10 m vermieden bzw. es wird neu gestaltet.



Anm.: Die Bepflanzung zur Grenze der Altablagerung der Stadt Speyer gilt nur für den Fall der Wiedereingliederung der Fläche der Altablagerung nach deren vollständigem Abbau in den umgebenen Wald.

3.4.3 Ausgleichsmaßnahmen

In der zusammenfassenden Bewertung ist festzustellen, dass zwei Sachverhalte erheblich sind:

- a) Dauerhafter Verlust von Bodenfläche, im Speziellen für Entwicklungspotentiale ungestörter Bodenstrukturen und damit zugleich des Biotopentwicklungspotentials 3,2 ha
- b) Dauerhafte Begrenzung des Waldzuganges und des allg. Erholungsraumes, bemessen an der wegebegleitenden Zaunanlage 500 m

Zu a) Bodenverlust

Es ist dargelegt worden, dass der Bodenverlust dauerhaft ist, d. h. eine nachhaltige Beeinträchtigung pedologischer Entwicklungschancen und damit einhergehend biotischer Sukzessions- oder Wiederherstellungsoptionen gegeben sind. Andererseits ist ebenso auf den maßgeblichen Referenzzeitpunkt verwiesen worden, an dem der Betrieb der BRS 1985 auf seinerzeitigen Bauschuttalagerungen aufgenommen wurde. Der Referenzzustand ist also von erheblichen Vorbelastungen beeinträchtigt gewesen.

- Ausgleichsbedarf:

Vor diesem Hintergrund werden Ausgleichsmaßnahmen ergriffen, die a. a. O., jedoch im näheren Umfeld des Landschaftsraumes, standörtliche Verbesserungen zugunsten von Boden und Biotopstruktur auf einer vergleichbaren Flächengröße bewirken.



aus: <http://map1.naturschutz.rlp.de/mapserver/janis/>, gesehen am 17.10.2015

- Ausgleichsmaßnahme F 1:

Zielsetzung

Auf einer Fläche von ca. 1,2 ha wird ein etwa 15-jähriger Birkenanflug durch Rodung und Mulchen der Fläche beseitigt. Das Ziel der Maßnahme ist in Anlehnung an das Bewirtschaftungskonzept zu Natura 2000 eine freie Wiesenfläche. Unter Berücksichtigung des BWP Natura 2000 entspricht das den Anforderungen von Heidelerche, Ziegenmelker, Grauspecht Wendehals oder Neuntöter als offene Nahrungsfläche oder Bereitstellung von Waldrand- und Saumstrukturen. Andere im BWP genannte Maßnahmen für diese Arten, wie Erhalt von Altholz oder artgerichtete waldbauliche Maßnahmen, liegen nicht im Einfluss der gewählten Maßnahmen. Es werden vorrangig Ziele angestrebt, die mittelfristig und mit hinreichender Wahrscheinlichkeit die tatsächlich vorkommenden Vogelarten begünstigen. Die zusätzliche Zielart „Kreuzkröte“ könnte durch die Belassung von Schlenken innerhalb der Offenflächen befördert werden (obgleich im BWP für diese Art hier keine Maßnahmen vorgesehen sind).

Maßnahmen:

Nach Rodung der Gehölze bzw. Mulchung der Fläche ist dauerhaft eine Mahd einzuplanen. Während der ersten drei bis vier Jahre muss die Fläche drei bis vier Mal/ Jahr gemäht werden, um eine geschlossene Wiesenfläche zu erzielen, zugleich die Gehölzsukzession zu unterbinden. Dauerhaft ist eine zweimalige Mahd/ Jahr ab der 2. Junidekade vorzusehen. Allerdings muss erst die Ausgangsvoraussetzung geschaffen werden. Auf dem freizustellenden Gelände des Jungwalds sollen daher zunächst die Lichtverhältnisse für die Etablierung lichthungriger Arten geschaffen werden. Das Grünlandforschungsinstitut Aulendorf spricht sich seit Jahren gegen die in der öffentlichen Naturschutzpraxis etablierten Mahdtermine auch bei der Pflege von Biotopgrünland aus, da sie zur Verdrängung lichtbedürftiger Arten führt. Die Entwicklung geht dann mit höherer Wahrscheinlichkeit zu einer pionierstaudenreichen, mit - bei unvermeidbarem Einfluss der Recyclinganlage - dominierenden nitrophilen Arten. Dies wäre dann den Lebensraumsprüchen der genannten Vogelarten eher abträglich.

Begründung

Alternativen wie beispielsweise die Entwicklung einer Zwergstrauchheide scheiden hier aus, weil die erforderlichen Maßnahmen mit regelmäßigen Bodenverletzungen beispielsweise durch Plaggenhieb verbunden sind, die gravierenden Bodendegradationen mit sich bringen. Die Offenhaltung in Form eines Plaggenhiebs erscheint erst dann sinnvoll, wenn ein vorhandener Heidebestand zu erhalten ist. Nach BWP ist dies nur für Standorte etwa 2 km südlich des Maßnahmenbereichs vorgeschlagen. Im Maßnahmenbereich sieht der BWP in erster Linie den Erhalt des Kiefernwalds vor. Des Weiteren ist festzustellen, dass die aktuelle Biotopkartierung in diesem Bereich lediglich Kiefern-mischwälder auf Binnendünenstandorten aufweist. Ein ehemals vorh. kleinräumiges Mosaik ist infolge der fortgeschrittenen Sukzession seit Jahrzehnten überwachsen. Auch der BWP bestätigt dies mit dem Hinweis auf die fortgeschrittene Verbuschung.

Demgegenüber ist das Ziel einer artenreichen Waldwiese mittelfristig erreichbar.

Weitere Zielsetzungen des Bewirtschaftungsplanes sind geprüft und für den konkreten Standort Kleine Lann unberücksichtigt geblieben. Dazu zählt vor allem die Potentialerwartung für den Wiedehopf. Er ist ein Bewohner baumreicher, offener Landschaften und meidet geschlossene Waldbestände. Im Umfeld der Recyclinganlage liegt aber ein geschlossener, wenn auch z. T. junger Waldbestand vor. Die wenigen hier vorkommenden Freiflächen von max. 3.000 m² machen das Areal noch nicht zum Offenland, das dem Habitattyp des Wiedehopfs entspricht. Gezielte Maßnahmen für den Wiedehopf erfordern hier eine großflächige Umgestaltung. Der damit verbundene Eingriff steht dann in keinem Verhältnis zur Wahrscheinlichkeit der Zielerreichung. Der letzte Brutverdacht(!!) stammt aus dem Jahr 2011 etwa 10 km westlich. Neuere Nachweise für das Umfeld der Kleinen Lann sind in zugängigen

Datenbanken nicht protokolliert. Eine ähnliche Bewertung trifft auf Wendehals und Heidelerche zu, deren Vorkommen erste mehrere Kilometer entfernt nachgewiesen sind. Selbst eine flächendeckende Kartierung 2011 konnte in der Kleinen Lann kein Vorkommen der Heidelerche bestätigen.

- Ausgleichsmaßnahme F 2:

Zielsetzung

In Anlehnung an das Entwicklungsziel von Natura 2000 sind artenreiche Mischwaldbestände auf mittleren und feuchten Standorten, v.a. der Eichen-Hainbuchen- und Buchenwälder im bestehenden Wald, zu entwickeln, die zugleich auch Lebensraum für Fledermäuse werden können.

Maßnahmen

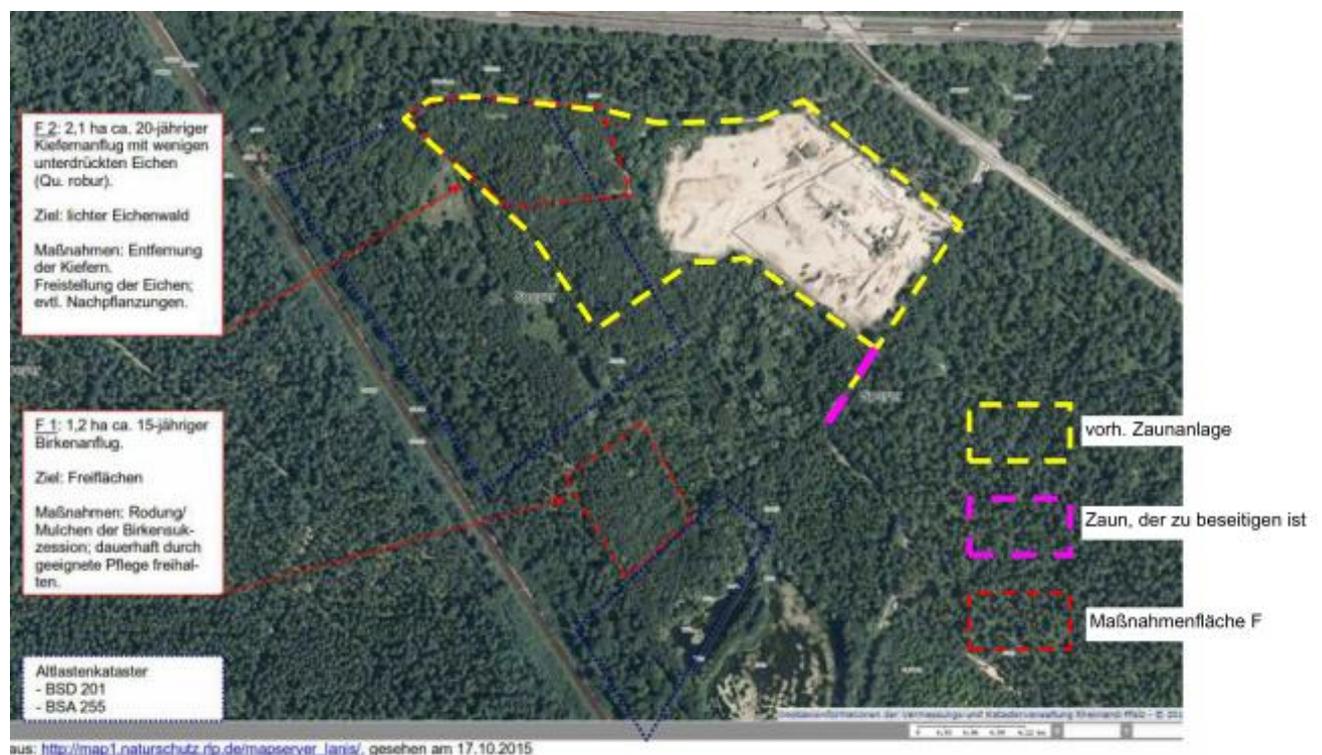
In Abstimmung mit der örtlichen Forstbehörde ist eine Durchforstung mit Beseitigung der Kiefernexemplare vorzunehmen.

Begründung:

Auf einer Fläche von ca. 2,1 ha hat ein etwa 20-jähriger Kiefernaufwuchs den vorh. Eichenbestand (Qu. robur) unterdrückt.

zu b) Begrenzungen

Es wird ein etwa 120 m langer Zaunabschnitt ersatzlos beseitigt.



3.4.4 Kostenschätzung

Die Kostenschätzung für die Erd-, Rodungs- und Vegetationsarbeiten sowie die Zaunbeseitigung beläuft sich auf netto ca. 290.000 Euro. Die Kosten der regelmäßig wiederkehrenden Pflegemaßnahmen für die Freihaltung von F 1 betragen ca. 6.000 €/ a.

Kostenberechnung DIN 276 (2. Ebene/ 3. Ebene)			netto €
Kostengruppe			gerundet
KG 214	Geländeflächen	(Gelände freimachen, Bäume fällen)	207.000
KG 511	Erdarbeiten	(Geländemodellierung Bereich BRS)	18.000
KG 530	Baukonstruktionen im Außenbereich	(Zaun abbrechen)	2.000
KG 570	Vegetationstechnische Arbeiten	(Bäume/ Sträucher/ Rasen)	107.000
gesamt			334.000